

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1954 1

Berlin, den 28. Oktober 1954 | Nr. 90

Tag	Inhalt	Seite
14. 10. 54	Verordnung über die Bildung der Deutschen Hochschule für Filmkunst.....	847
14. 10. 54	Verordnung zur Förderung des Angelsportes	848
9. 10. 54	Sechste Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Verbesserung der Arbeit der allgemeinbildenden Schulen. — Bildung von Schulklubs —	849
16. 10. 54	Anordnung zur Regelung der Tätigkeit von Lehrern an Berufsschulen während eines Lehrjahres	851
16. 10. 54	Erste Anweisung zur Anordnung zur Regelung der Tätigkeit von Lehrern an Berufsschulen während eines Lehrjahres	852
	Hinweis auf Verkündungen im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik	853

Verordnung über die Bildung der Deutschen Hochschule für Filmkunst.

Vom 14. Oktober 1954

Die wachsenden Anforderungen an das neue deutsche Filmschaffen erfordern künstlerisch und gesellschaftswissenschaftlich hochqualifizierten Nachwuchs für unsere Filmproduktion.

Es wird deshalb folgendes verordnet:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. November 1954 wird die Deutsche Hochschule für Filmkunst gebildet.

§ 2

(1) Die Deutsche Hochschule für Filmkunst ist juristische Person und Rechtsträger von Volkseigentum.

(2) Sie hat ihren Sitz in Potsdam-Babelsberg.

(3) Die Deutsche Hochschule für Filmkunst ist dem Ministerium für Kultur unterstellt. §

§ 3

Die Deutsche Hochschule für Filmkunst ist Haushaltsorganisation. Die Mittel sind entsprechend den Kennziffern des Volkswirtschaftsplanes im Haushalt des Ministeriums für Kultur zu planen.

§ 4

(1) Die gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiete des Hochschulwesens finden in den Fassungen für die Künstlerischen Hochschulen auch auf die Deutsche Hochschule für Filmkunst Anwendung.

(2) Aufgaben und Struktur der Hochschule sind in einem Statut festzulegen, das vom Ministerium für Kultur im Rahmen der Statuten für Kunsthochschulen im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Hochschulwesen zu erlassen ist.

§ 5

Die Studienpläne für alle Studienrichtungen der Deutschen Hochschule für Filmkunst sind rechtzeitig vom Ministerium für Kultur aufzustellen und vom Staatssekretariat für Hochschulwesen zu bestätigen.

§ 6

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Kultur im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Hochschulwesen.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. November 1954 in Kraft.

Berlin, den 14. Oktober 1954

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Ministerium für Kultur

Grotewohl

Dr. Becher
Minister